

Standeskommissionsbeschluss über die Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder

vom 4. Juli 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Kinderzulagen vom 29. April 1962
(KZG),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Erwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn die Kinder in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

²Der Kinderzulagenansatz für ausländische Arbeitnehmer* und Selbstständigerwerbende wird für Kinder, die in keinem EU- oder EFTA-Staat wohnen nach dem Unterschied zwischen gesetzlichem Mindestansatz und kaufkraftbereinigtem Ansatz berechnet.

³Die Kinderzulage entspricht:

- a) dem gesetzlichen Mindestansatz, wenn der Unterschied weniger als 25 % beträgt;
- b) 75 % des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied zwischen 25 % und 50 % beträgt;
- c) 50 % des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 50 % und höchstens 75 % beträgt;
- d) 25 % des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Unterschied mehr als 75 % beträgt.

⁴Die Standeskommission oder das von ihr als zuständig bezeichnete Departement legt die Zulagenansätze jährlich fest.

Art. 2

Hat ein Anspruchsberechtigter nicht den ganzen Monat gearbeitet, so besteht, sofern in einer Arbeitswoche mindestens während eines Tages gearbeitet wurde, Anspruch auf 1/5 einer Kinderzulage pro Kind und Arbeitswoche.

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3¹

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.